

Statuten

I Name und Zweck

- Art. 1. Der Tischtennisclub Grauholz (TTC Grauholz) ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausübung des Tischtennisportes. Er pflegt die Kameradschaft und kann auch gesellige Anlässe durchführen.
- Art. 2 Der TTC Grauholz ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Der TTC Grauholz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.
- Art. 4 Der TTC Grauholz ist Mitglied des MTTV/STTV, der die gleichen Interessen vertritt.

II Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TTC Grauholz besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern
 - b) Junioren, Jugend und weiteren Kategorien (im Sinne der Vorschriften des MTTV/STTV)
 - c) Passivmitgliedern und Gönnern
 - d) Ehrenmitgliedern
- Art. 6 Die Aufnahme von Aktiv- und Passiv-, Junioren- und Jugendmitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- Art. 7 Die Aktiv- bzw. Junioren-/Jugendmitgliedschaft können Personen erwerben, welche sich für die Ausübung des Tischtennisportes interessieren. Aktivmitglieder können nur auf Ende eines Vereinsjahres zu den Passivmitgliedern übertreten. Begründete Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden.
- Art. 8 Als Passivmitglieder können Freunde des TTC Grauholz aufgenommen werden. Der Übertritt zu den Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich.
- Art. 9 Mitglieder, die sich um den TTC Grauholz oder dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes an einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

- Art. 10 Der Austritt von Mitgliedern muss aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand erfolgen und ist nur auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Austritte im Verlaufe eines Vereinsjahres können in schriftlich begründeten Ausnahmefällen und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen durch den Vorstand bewilligt werden. Bei lizenzierten Spielern erfolgt der Austritt nach Verbandsvorschriften mit Freigabebrief.
- Art. 11 Mitglieder, welche gegen die Statuten verstossen, durch unsportliches Benehmen oder unkorrektes Verhalten das Ansehen des TTC Grauholz schädigen, können durch die Hauptversammlung aus dem TTC Grauholz ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann einen provisorischen Ausschluss verfügen. Totaler Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

III Organisation

- Art. 12 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.
- Art. 13 Die Organe des TTC Grauholz sind: a) die Hauptversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren
- Art. 14 Die ordentliche Hauptversammlung muss alljährlich vor Ablauf des Vereinsjahres stattfinden. Stimmrecht haben alle Aktivmitglieder sowie Jugendliche, die in der kommenden Saison das Juniorenalter erreichen.
- Art. 15 Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Er ist zur Einberufung innert Monatsfrist verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.
- Art. 16 Die Einladung zu einer Hauptversammlung ist unter Bekanntgabe der Traktanden den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zuzustellen. Der Besuch der HV ist für die Aktivmitglieder obligatorisch.
- Art. 17 Der Hauptversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
b) Mutationen
c) Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte sowie Entgegennahme des Revisorenberichts
d) Wahl des Klubpräsidenten und des Vorstandes
e) Wahl der Rechnungsrevisoren
f) Tätigkeitsprogramm
g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren
h) Ehrungen
i) Anträge und Verschiedenes
- Art. 18 Beschlüsse der Hauptversammlung erfordern das einfache Mehr, Wahlentscheide im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Abstimmung verlangt werden. Bei der Ermittlung der Mehrheiten werden Stimmenthaltungen oder ungültige Stimm- und Wahlzettel nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat der Klubpräsident den Stichentscheid.

- Art. 19 Änderungen oder Ergänzungen der Statuten bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
- Art. 20 Anträge zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind dem Vorstand schriftlich begründet mindestens 30 Tage vorher einzureichen.
- Art. 21 Der Vorstand besteht aus:
Präsident
Vizepräsident
Sekretär und Pressechef
Kassier
Spielleiter
- Art. 22 Der Vorstand ist das ausführende Organ des TTC Grauholz. Er wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Spielers selbst. Tritt ein Vorstandsmitglied während eines Vereinsjahres von seiner Funktion zurück, ist der Posten durch den Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung provisorisch zu besetzen.
- Art. 23 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht gesetzlich oder durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
Geschäftsführung und Vertretung des TTC Grauholz, Wahrung der Interessen des Klubs und seiner Mitglieder, Vollziehung der Beschlüsse der Hauptversammlung, Organisation von Tischtennisveranstaltungen sowie geselligen Anlässen, Wahl von Ausschüssen, jährliche Berichterstattung an die Hauptversammlung.
- Art. 24 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen und Wahlen des Vorstandes erfolgen nach denselben Regeln wie in der Hauptversammlung.
- Art. 25 Unterschriftsberechtigt sind der Präsident und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied.
- Art. 26 Zur Prüfung der Rechnung wählt die Hauptversammlung zwei Rechnungsrevisoren. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Revisor aus und wird durch einen anderen ersetzt. Die Revisoren haben der Hauptversammlung über ihre Revision der Klubkasse schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV Finanzielles

- Art. 27 Die Einnahmen des TTC Grauholz werden verwendet für:
- a) Kosten des Sportbetriebes
 - b) Materialbeschaffung
 - c) Verwaltung
 - d) Veranstaltungen
- Art. 28 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April
- Art. 29 Für Verpflichtungen des TTC Grauholz haftet ausschliesslich das Klubvermögen.

V Auflösung

- Art. 30 Die Auflösung des TTC Grauholz kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 31 Im Falle der Auflösung des TTC Grauholz geht das Klubvermögen an den MTTV.

VI Schlussbestimmungen

- Art. 32 Die Mitglieder sind vom Klub nicht gegen Unfall versichert. Für die lizenzierten und in der Meisterschaft eingesetzten Spieler gelten die Versicherungsbestimmungen der Police des Mittelländischen Tischtennisverbandes (MTTV).
- Art. 33 Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 34 Die ersten Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 17. September 1973 (damals noch TTC Jegenstorf) genehmigt.
An der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 18. Dezember 1978 wurde die Umwandlung in den TTC Mattstetten beschlossen und in diesen Statuten das Wort Jegenstorf durch Mattstetten ersetzt.
- Art. 35 An der ordentlichen Hauptversammlung vom 3. Juni 2016 wurde die Umwandlung in den TTC Grauholz beschlossen und in diesen Statuten das Wort Mattstetten durch Grauholz ersetzt. Die vorliegenden Statuten ersetzen alle bisher erschienenen Bestimmungen, insbesondere jene der Gründungsversammlung.

Schönbühl, 3. Juni 2016

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Roger Beutter

Johann Käser

